



Fall (150 Punkte):	
Frage 1: Anspruch des M gegen G	
A. Anspruch des M gegen G auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 311 III BGB	10
I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses Es besteht zwar kein Vertragsverhältnis, jedoch könnte ein Schuldverhältnis nach § 311 III BGB vorliegen. Dies wäre der Fall, wenn G in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen und dadurch die Vertragsverhandlungen erheblich beeinflusst hat. Dafür spricht zwar, dass G von einem "Geheimtipp" spricht, ferner hat G auch ein eigenes wirtschaftliches Interesse, da er Anteile an dem Fonds hat, andererseits sind die Anforderungen hierfür sehr hoch. ¹ Denn die gesetzliche Wertung des § 13 II GmbHG spricht gegen eine Ausweitung der Haftung. Wer mit einer GmbH in geschäftlichen Kontakt tritt, muss vielmehr davon ausgehen, dass auch die Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis, das durch Handeln eines gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft bei der Anbahnung von Vertragsverhandlungen entsteht, grds. nur die vertretene Gesellschaft treffen. Daher liegen die Voraussetzungen des § 311 III BGB letztlich nicht vor. ²	25
II. Ergebnis: Kein Anspruch des M gegen G auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 311 III BGB.	
Frage 2:	
A. Anspruch des M gegen die A-GmbH & Co. KG auf Schadensersatz i.H.v. 174.600 € aus § 280 I BGB	10
I. Vorliegen eines Schuldverhältnisses Die Rechtsfähigkeit der A-GmbH&Co KG folgt aus §§ 161 II, 105 II HGB. Die Vertretungsmacht des G aus §§ 124 HGB, 35 I GmbHG. Bei dem abgeschlossenen Beratungs- und Betreuungsvertrag handelt es sich um einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB).	10
II. Pflichtverletzung Eine Anlageberatung muss den Wissensstand des Kunden über Anlagegeschäfte und seine Interessen und dessen Risikobereitschaft berücksichtigen („anlegergerechte Beratung“). Hiergegen wurde verstoßen, da nicht die objektiven Interessen des M berücksichtigt wurden, sondern nur die subjektiven Interessen des G. Daher liegt eine Hauptpflichtverletzung vor.	10
III. Vertretenmüssen Die A-GmbH & Co. KG selbst hat nicht gehandelt. Es könnte jedoch eine Zurechnung nach § 278 BGB in Frage kommen. G ist Erfüllungsgehilfe der A-GmbH & Co. KG, da er mit Wissen und Willen der Gesellschaft in deren Pflichtenkreis tätig wurde. ³ G handelte vorsätzlich (§ 276 BGB). Die Haftung könnte jedoch aufgrund der Vertragsklausel ausgeschlossen sein. Es handelt sich um eine AGB (§ 305 I BGB), die wirksam nach § 305 II BGB in den Vertrag einbezogen wurde. Die Klausel ist aber nach § 276 III BGB unwirksam (alternativ kann auch auf § 309 Nr. 7b BGB abgestellt werden).	10
IV. Schaden Hierzu wird die Güterlage vor und nach dem schädigenden Ereignis verglichen. Laut Sachverhalt beträgt die Differenz zum Erwerbspreis 174.600 €. Demnach liegt ein Vermögensschaden i.H.v. 174.600 € vor, der nach § 249 I BGB zu ersetzen ist.	5
V. Ergebnis M hat einen Schadensersatzanspruch gegen die A-GmbH&Co KG aus § 280 I BGB.	10
B. Anspruch des M gegen die GmbH aus § 280 I BGB, §§ 161 II, 126 HGB	5
I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit => (+), s.o.	
II. persönliche Haftung Die GmbH haftet als Komplementärin nach §§ 161 II, 126 HGB, allerdings wegen § 13 II GmbHG nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen.	10
II. Ergebnis M hat einen Schadensersatzanspruch gegen die A-GmbH aus §§ 280 I BGB, 161 II, 126 HGB	
C. Anspruch des M gegen die Kommanditisten (A⁴/B/C) aus §§ 280 I BGB, 171 HGB	10
I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit => (+), s.o.	
C. Anspruch des M gegen die Kommanditisten (A⁴/B/C) aus §§ 280 I BGB, 171 HGB	10
I. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit => (+), s.o.	

¹ S. OLG Stuttgart DeckRS 2016, 18016 Rn. 23 ff. m.w.N.
² Eine andere Ansicht ist mit entsprechender Begründung vertretbar.
³ Alternativ ist auch eine Zurechnung über § 31 BGB analog möglich.
⁴ Ausführungen zu einer Haftung des A als Gesellschafter der GmbH sind wegen § 13 II GmbHG entbehrlich.

1. Klausur (Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte) v. 06.10.2025

2. persönliche Haftung A und C haben ihre Kommanditeinlage geleistet, daher keine persönliche Haftung nach § 171 I HGB. B haftet nach § 171 I HGB in Höhe der Differenzsumme, also in Höhe von 700.000 €.	10
3. Ergebnis: M hat einen Schadensersatzanspruch nur gegen B i.H.v. 700.000 €.	
Punkte Ausgangsfall:	
Abwandlung (30 Punkte):	
I. Schadensersatzanspruch des M gegen E aus §§ 280 I BGB, 171, 173 HGB	10
II. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit Diese liegt vor (s.o.). Zudem wirkt sich der Tod des Kommanditisten C grundsätzlich nicht auf den Bestand der Gesellschaft aus. Diese wird nämlich nach § 177 HGB mit den Erben fortgesetzt, hier also mit E.	10
III. persönliche Haftung Nach § 173 HGB haftet der in eine bestehende KG eintretende Kommanditist für Altverbindlichkeiten nach den §§ 171 f. HGB. E ist durch Erbfolge in die KG eingetreten (s. § 131 HGB). Ein Eintritt in eine bestehende KG liegt somit vor. Entsprechend der Regelung des § 173 HGB kommt es für die Haftung des E darauf an, ob C die Einlage voll geleistet hat oder nicht. Laut Sachverhalt hat C seine Einlage voll geleistet. Daher haftet auch E nicht persönlich.	10
IV. Ergebnis: Kein Schadensersatzanspruch des M gegen E aus §§ 280 I BGB, 171, 173 HGB.	